

Satzungsänderungsantrag

Der Vorstand des VCD Regionalverbands Südbaden e.V. beantragt die Satzung auf Basis der Mustersatzung des VCD Bundesverbandes vom 28.07.2022 neu zu fassen. Die Änderungen umfassen alle Paragraphen der Satzung. In der Mustersatzung des VCD-bundesverbands sind einige Teile als verbindlich gekennzeichnet. Diese werden 1:1 in die Satzung des Regionalverbandes übernommen. Darüberhinaus werden auch einige der als nicht verbindlich gekennzeichneten Teile übernommen und weitere kleinere Änderungen vorgenommen. Diese umfassen:

- In § 7 (1) die Erweiterung der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung um die Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme sowie die bisher schon praktizierte Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Bundesdelegiertenversammlung.
- In § 7 (2) den ausdrücklichen Hinweis, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung auch durch Veröffentlichung in der Öffentlichkeit erfolgen darf
- In § 7 (2 alt) bzw. § 7 (3 neu) die Übernahme der Formulierung zu virtuellen und hybriden Versammlungen aus der Mustersatzung
- In § 7 (4 alt) bzw. § 7 (5 neu) die Wiedereinführung des Quorums von mindestens 10 Unterstützern für später als 10 Tage vor der MV eingereichten Anträgen (Dieses Quorum war bei der letzten Satzungsänderung entfallen, vor allem weil uns keine sinnvolle Regelung für hybride Sitzungen eingefallen war. Die Mustersatzung hat hier einen sinnvollen Vorschlag, den wir gerne übernehmen.)
- In § 7 (8) die Einschränkung der Mitgliederversammlungen auf Mitgliederöffentlichkeit: D.h. Alle Mitglieder des VCD (Bundesverbands) dürfen teilnehmen.. Die Anwesenheit von weiteren Gästen kann von der Mitgliederversammlung aber weiterhin zugelassen werden.
- Neuer § 7 (9) Ergänzung dass Protokolle der Mitgliederversammlung dem Landesvorstand zuzusenden sind (wurde bisher schon praktiziert)
- In § 8 (1) die Änderung, dass Mitglieder des BGB-Vorstands allein vertretungsberechtigt sind (bislang waren stets 2 Mitglieder des BGB-Vorstands erforderlich)
- In § 8 (4 alt) bzw. § 8 (5 neu), die Änderung dass der Vorstand über die Anerkennung von Orts-/Kreisgruppen (ohne e.V.-Status) entscheidet. Die bislang hier erwähnten Ortsverbände (mit e.V.-Status) haben nie eine Rolle gespielt.
- In § 8 im neuen Absatz (8) die Möglichkeit einer angemessenen Vergütung von Vorstandsarbeit.
- Sowie kleinere redaktionelle Änderungen.

Für die folgende Tabelle gilt:

- In der Spalte „Satzung vom 07.10.2020“ steht Satzung, in der zuletzt am bei der Mitgliederversammlung am 07.10.2020 geänderten Fassung. (solange das Amtsgericht diese noch nicht eingetragen hat, gilt noch die Fassung vom 28.04.2016)
- In der Spalte „Mustersatzung (Stand 28.07.2022)“ steht die Mustersatzung des Bundesverbandes. Dabei gilt:
 - verbindliche Teile sind Fett umrahmt.
 - **Gelb hinterlegte Teile** sind an die Gegebenheiten des jeweiligen Verbands anzupassen.
- In der Spalte „Beantragte Fassung“ steht die mit dem Satzungsänderungsantrag beantragte Fassung. Dabei gilt:
 - **Orange hinterlegte Teile** sind Übernahmen aus dem verbindlichen oder unverbindlichen Teil der Mustersatzung
 - **Grün hinterlegte Teile** sind Übernahmen aus der bisherigen Satzung, die von der Mustersatzung abweichen.
 - **Blau hinterlegte Teile** sind Texte, die so weder in der bisherigen Satzung noch in der Mustersatzung vorkommen.
- In der Spalte „Bemerkungen“ stehen weitere Erläuterungen.

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Verkehrsclub Deutschland, Regionalverband Südbaden e.V.“, abgekürzt: „VCD Regionalverband Südbaden e.V.“</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.</p> <p>(3) Der Regionalverband ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. Er erkennt deren Satzungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des VCD auf regionaler Ebene.</p> <p>(4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.</p> <p>(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen »Verkehrsclub Deutschland Landesverband/ Regionalverband/ Kreisverband/ Ortsverband * (Zur Begriffsbestimmung siehe Satzung des VCD Bundesverbands §13 (1).) _____« abgekürzt: »VCD Landesverband/ Regionalverband/ Kreisverband/ Ortsverband* (Zur Begriffsbestimmung siehe Satzung des VCD Bundesverbands §13 (1).) _____«</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in _____ und ist in das Vereinsregister unter VR _____ beim Amtsgericht _____ eingetragen.</p> <p>(3) Das Vereinsgebiet umfasst folgende Gebietskörperschaften: _____</p> <p>(4) Der Verein ist eine Gliederung des »Verkehrsclub Deutschland e. V.« (abgekürzt »VCD«) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des VCD Bundesverbands auf der Gliederungsebene.</p> <p>(5) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.</p> <p>(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Verkehrsclub Deutschland, Regionalverband Südbaden e.V.“, abgekürzt: „VCD Regionalverband Südbaden e.V.“</p> <p>(2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist in das Vereinsregister unter VR 2018 beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen.</p> <p>(3) Das Vereinsgebiet umfasst folgende Gebietskörperschaften: Stadt Freiburg im Breisgau, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis Emmendingen, Landkreis Lörrach, Ortenaukreis, Landkreis Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Landkreis Waldshut.</p> <p>(4) Der Verein ist eine Gliederung des »Verkehrsclub Deutschland e. V.« (abgekürzt »VCD«) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des VCD Bundesverbands auf der Gliederungsebene.</p> <p>(5) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.</p> <p>(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Übernahme des verbindlichen Teils der Mustersatzung.</p> <p>Das Vereinsgebiet war in unserer bisherigen Satzung in § 4 (1) definiert.</p>
<p>§ 2 Ziele und Aufgaben</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbe-</p>	<p>§2 Zweck und Aufgaben</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbe-</p>	<p>§2 Zweck und Aufgaben</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbe-</p>	<p>Übernahme des verbindlichen Teils der Mustersatzung.</p>

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
<p>günstigste Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO).</p> <p>(2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von FußgängerInnen, RadfahrerInnen, BenutzerInnen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten AutofahrerInnen.</p> <p>Der Verein setzt sich besonders ein für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verringerung des motorisierten Individual- und Güterverkehrs auf der Straße; 2. die Sicherheit und Gesundheit aller VerkehrsteilnehmerInnen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten; 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen; 4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe; 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr; 6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung; 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen; 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen; 	<p>günstigste Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.</p> <p>(2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger*innen, Radfahrer*innen, Benutzer*innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrer*innen und Motorradfahrer*innen.</p> <p>Der Verein setzt sich besonders ein für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen; 2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer*innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten; 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen; 4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe; 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr; 6. eine fußgänger*innenfreundliche Verkehrspolitik und -planung; 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen; 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen; 	<p>günstigste Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.</p> <p>(2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger*innen, Radfahrer*innen, Benutzer*innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrer*innen und Motorradfahrer*innen.</p> <p>Der Verein setzt sich besonders ein für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen; 2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer*innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten; 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen; 4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe; 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr; 6. eine fußgänger*innenfreundliche Verkehrspolitik und -planung; 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen; 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen; 	

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
<p>9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;</p> <p>10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.</p> <p>(3) Die Vereinsziele sollen insbesondere erreicht werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für VerkehrsteilnehmerInnen, PlanerInnen, PolitikerInnen und Vereinsmitglieder; 2. Beratung von VerkehrsteilnehmerInnen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel; 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens; 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens, Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten auf regionaler Ebene. <p>(4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Regionalverband mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die</p>	<p>9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;</p> <p>10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.</p> <p>(3) Die Vereinsziele sollen insbesondere erreicht werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer*innen, Planer*innen, Politiker* innen und Vereinsmitglieder; 2. Beratung von Verkehrsteilnehmer*innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel sowie unentgeltliche Schlichtung von Streitigkeiten bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs; 3. Verbraucher*innenberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens; 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens; 5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen; 6. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben; 7. Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift; 8. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben, auch im Sinne der Mitwirkungsrechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz. 	<p>9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;</p> <p>10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.</p> <p>(3) Die Vereinsziele sollen insbesondere erreicht werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer*innen, Planer*innen, Politiker* innen und Vereinsmitglieder; 2. Beratung von Verkehrsteilnehmer*innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel sowie unentgeltliche Schlichtung von Streitigkeiten bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs; 3. Verbraucher*innenberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens; 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens; 5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen; 6. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben; 7. Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift; 8. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben, auch im Sinne der Mitwirkungsrechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz. 	

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
<p>nicht Mitglieder sind. Der Regionalverband unterstützt den Bundesverband und den Landesverband Baden-Württemberg aktiv bei der Durchführung von landes- und bundesweiten Aktionen und Kampagnen.</p>	<p>(4) Der Verein unterstützt den VCD Bundesverband aktiv bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen. (5) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Verein mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten.</p>	<p>(4) Der Verein unterstützt den VCD Bundesverband aktiv bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen. (5) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Verein mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten.</p>	
<p>§ 3 Selbstlosigkeit</p> <p>(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Selbstlosigkeit</p> <p>(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>	<p>§ 3 Selbstlosigkeit</p> <p>(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>	<p>Übernahme des verbindlichen Teils der Mustersatzung.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des VCD-Regionalverbandes Südbaden ist jede natürliche oder juristische Person, die als Mitglied im VCD e.V. Bundesverband geführt wird, seine Ziele unterstützt und deren Wohnsitz bzw. Sitz im Stadtkreis Freiburg, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis Emmendingen, Landkreis Lörrach, Landkreis Rottweil, Landkreis Schwarzwald-Baar, Landkreis</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Vereins ist jede natürliche und juristische Person, 1. die als Mitglied im VCD e.V. geführt wird und 2. die nach der Bundessatzung dem Verein zugeordnet ist. (2) Der Verein überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluss und der Kündigung eines Mitglieds auf den VCD</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Vereins ist jede natürliche und juristische Person, 1. die als Mitglied im VCD e.V. geführt wird und 2. die nach der Bundessatzung dem Verein zugeordnet ist. (2) Der Verein überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluss und der Kündigung eines Mitglieds auf den VCD</p>	<p>Übernahme des verbindlichen Teils der Mustersatzung. <i>Anmerkung: Das Vereinsgebiet wird in der Neufassung in § 1 (3) definiert.</i></p>

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
<p>Waldshut oder im Ortenaukreis liegt, oder als im Ausland lebendes Mitglied dem Regionalverband Südbaden zugeordnet wird.</p> <p>(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt ausschließlich dem Bundesverband.</p> <p>(3) Der Regionalverband erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim Bundes- oder Landesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Bundessatzung.</p>	<p>Bundesverband. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Beitrittszeitraums möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gemäß Bundessatzung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Beitragsende. Entsprechend gelten die Regelungen des VCD-Bundesverbandes zum Erlöschen der Mitgliedschaft.</p> <p>(3) Mitgliedsbeiträge werden nur vom VCD Bundesverband erhoben. Finanzielle Zuweisungen durch den VCD Bundesverband oder den übergeordneten Landesverband sind in der Satzung und der Finanzordnung des VCD Bundesverbandes verbindlich geregelt. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden.</p>	<p>Bundesverband. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Beitrittszeitraums möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gemäß Bundessatzung und unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Beitragsende. Entsprechend gelten die Regelungen des VCD-Bundesverbandes zum Erlöschen der Mitgliedschaft.</p> <p>(3) Mitgliedsbeiträge werden nur vom VCD Bundesverband erhoben. Finanzielle Zuweisungen durch den VCD Bundesverband oder den übergeordneten Landesverband sind in der Satzung und der Finanzordnung des VCD Bundesverbandes verbindlich geregelt. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden.</p>	
<p>§ 5 Stimmrecht</p> <p>Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.</p>	<p>§5 Stimmrecht, Beschlussfassung</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Eine Vertretung einer juristischen Person als Mitglied muss durch eine schriftliche Vollmacht angezeigt werden.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn das Gesetz oder diese Satzung bestimmen etwas anderes. Enthaltungen gelten als</p>	<p>§5 Stimmrecht, Beschlussfassung</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Eine Vertretung einer juristischen Person als Mitglied muss durch eine schriftliche Vollmacht angezeigt werden.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn das Gesetz oder diese Satzung bestimmen etwas anderes. Enthaltungen gelten als</p>	<p>Übernahme des verbindlichen Teils der Mustersatzung.</p>

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
	<p>nicht abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>(4) Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>nicht abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p> <p>(4) Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	
<p>§ 6 Organe des Vereins</p> <p>(1) Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand. 	<p>§ 6 Organe des Vereins</p> <p>(1) Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand. <p>(2) Die gewählten Organmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis wahr, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>§ 6 Organe des Vereins</p> <p>(1) Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand. <p>(2) Die gewählten Organmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis wahr, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>§ 6 (2): Übernahme des verbindlichen Teils der Mustersatzung.</p>
<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des Regionalverbandes. Sie ist das oberste Organ des Regionalverbandes und zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen; 2. Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz; 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes; 4. Beschlussfassung zu Anträgen; 5. Verabschiedung des Haushaltsplanes; 6. Änderung der Satzung 7. Auflösung des Regionalverbandes. 	<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder der Gliederung. Sie ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme (siehe Satzung BV); 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes; 3. die Beschlussfassung zu Anträgen; 4. die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer*innen; 5. die Verabschiedung des Haushaltsplanes; 6. die Änderung der Satzung; 	<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder der Gliederung. Sie ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme (siehe Satzung BV); 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes; 3. die Beschlussfassung zu Anträgen; 4. die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer*innen; 5. die Verabschiedung des Haushaltsplanes; 6. die Änderung der Satzung; 	<p>Teilweise Übernahme des <i>unverbindlichen</i> Teils der Mustersatzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschluss über grundlegende Richtlinien/Arbeitsprogramme • explizit genannte Möglichkeit die MV in der fairkehr bekannt zu geben (ist eigentlich bei „in Textform“ enthalten, ist aber so noch deutlicher) • zusätzliches Quorum von mindestens 10 Unterstützern bei Anträgen, die weniger als 10 Tage

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
<p>(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB darf der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Termin, der Versammlungsort und die Tagesordnung sowie ggf. die Möglichkeit zur Teilnahme ohne Anwesenheit sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung in Textform bekannt zu geben.</p>	<p>7. die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung / Landesdelegiertenversammlung.*</p> <p>8. die Auflösung des Vereins.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort bei einer Präsenzversammlung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Brief oder digital) oder in der Mitgliederzeitschrift (z.B. »fairkehr«) bekannt zu geben. Der Bundesvorstand (bei Landesverbänden) / Der Vorstand des übergeordneten Landesverbands (bei allen anderen Gliederungen)* ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzversammlung statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Versammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller</p>	<p>7. den Verabschiedung einer Finanzordnung, soweit Regelungen nicht bereits durch die Finanzordnung des Bundes- oder Landesverbands vorgegeben sind,</p> <p>8. die Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz;</p> <p>9. die Aufstellung eines Wahlvorschlages für die Bundesdelegiertenversammlung an die Landesdelegiertenkonferenz nach Maßgabe der Satzung des Landesverbandes;</p> <p>10. die Auflösung des Vereins.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort bei einer Präsenzversammlung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung in Textform (per Brief oder digital) oder in der Mitgliederzeitschrift (z.B. »fairkehr«) bekannt zu geben. Der Vorstand des übergeordneten Landesverbands ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzversammlung statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Versammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller</p>	<p>vor der Sitzung eingehen (war in vor dem 7.10.2020 so auch drin. Wir hatten es entfernt, weil wir keine sinnvolle Möglichkeit sahen, das auf Hybridveranstaltungen zu übertragen. Die Mustersatzung hat hierfür eine u.E. günstige Formulierung gefunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • MV nur noch mitgliederöffentlich (die MV kann Gäste zulassen) <p>Abweichend von der Mustersatzung, wie in unserer bisherigen Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 Wochen Einladungsfrist • Verwendung des Begriffs „in Textform“ der uns juristisch eindeutiger erscheint <p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • explizite Formulierung des bisher schon praktizierten Aufstellens eines BDV-Wahlvorschlages

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
<p>(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.</p> <p>(4) Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dieser Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden in Textform einzureichen. Nach dieser Frist eingereichte Anträge werden nur berücksichtigt, wenn deren jeweilige Behandlung nicht von der Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder abgelehnt wird.</p> <p>(5) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Landesvorstandes.</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit</p>	<p>Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.</p> <p>(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.</p> <p>(5) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens zehn entsprechend der Versammlungsform in Präsenz und/oder digital anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet oder namentlich digital unterstützt sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.</p>	<p>Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.</p> <p>(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.</p> <p>(5) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens zehn entsprechend der Versammlungsform in Präsenz und/oder digital anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet oder namentlich digital unterstützt sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung einer Finanzordnung durch die Mitgliederversammlung <p>Anmerkung: §7(5) ist neu in § 8 (4). §7(6) ist neu und verallgemeinert (auch für Vorstand) in § 5(3,4)</p>

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
<p>der abgegebenen Stimmen; es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.</p> <p>(7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der KassenprüferInnen erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.</p> <p>(8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nicht öffentlichen Teil abgehandelt werden.</p>	<p>(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer*innen erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung.</p> <p>(8) Mitgliederversammlungen sind mitgliederöffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>(9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem Bundesvorstand (bei Landesverbänden) / dem Vorstand des übergeordneten Landesverbands (bei allen anderen Gliederungen)* zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer*innen erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung.</p> <p>(8) Mitgliederversammlungen sind öffentlich für alle Mitglieder des VCD e.V.. Über die Zulassung von Gästen, die nicht VCD-Mitglied sind, beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>(9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem Vorstand des übergeordneten Landesverbands zur Kenntnis zu geben.</p>	
<p>§ 8 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem/der Vorsitzenden, zwei bis vier StellvertreterInnen und der/dem SchatzmeisterIn Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Diese Vorstandsmitglieder sollen möglichst aus allen Teilen des Verbandsgebietes stammen. 2. bis zu 5 weiteren Mitgliedern. 3. Der Verein wird durch zwei der unter 1. genannten Mitglieder des Vorstandes vertreten. <p>(2) Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsperiode gewählt und bleibt bis zur</p>	<p>§ 8 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt; 2. maximal sieben weiteren Mitgliedern. <p>Die Mitglieder des Vorstands sollen Personen unterschiedlichen Geschlechts sein. (Dieser Satz als Option.)</p> <p>(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand</p>	<p>§ 8 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem/der Vorsitzenden, zwei bis vier Stellvertreter*innen und der/dem Schatzmeister*in. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt. Diese Vorstandsmitglieder sollen möglichst aus allen Teilen des Verbandsgebietes stammen; 2. maximal fünf weiteren Mitgliedern. <p>(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt</p>	<p>§ 8 (1):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme aus dem unverbindlichen Teil der Mustersatzung: BGB-Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt (bisher mindestens zwei erforderlich) • Vorstandszusammensetzung abweichend von Mustersatzung wie bisher;

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
<p>Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied in dieser Zeit aus dem Vorstand aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ende dieser Amtszeit. Scheiden mehr als 50% der Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl des kompletten Vorstand für eine neue Amtszeit. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.</p> <p>(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der betreffenden Vorstandssitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands teilnehmen. Dies gilt auch, wenn einzelne oder alle Vorstandsmitglieder an der Sitzung nur auf elektronischem Wege teilnehmen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er auch festlegen darf unter welchen Bedingungen Beschlüsse im E-Mail-Umlaufverfahren gefasst werden können. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Regionalverbandes.</p> <p>(4) Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung der Ortsverbände. Die Verweigerung der Anerkennung des Ortsverbandes kann von dem betroffenen Verein innerhalb eines Monats angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die</p>	<p>bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.</p> <p>(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.</p> <p>(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeits-, des Vereinsrechtes, sowie redaktionelle Änderungen und zwingende Satzungs Vorschriften, die durch die Satzung des VCD Bundes-</p>	<p>bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied in dieser Zeit aus dem Vorstand aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ende dieser Amtszeit. Scheiden mehr als 50% der Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl des kompletten Vorstand für eine neue Amtszeit. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.</p> <p>(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der betreffenden Vorstandssitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands teilnehmen. Dies gilt auch, wenn einzelne oder alle Vorstandsmitglieder an der Sitzung nur auf elektronischem Wege teilnehmen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er auch festlegen darf unter welchen Bedingungen Beschlüsse im E-Mail-Umlaufverfahren gefasst werden können. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Regionalverbandes.</p> <p>(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeits-, des Vereinsrechtes, sowie redaktionelle Änderungen und zwingende Satzungs Vorschriften, die durch die Satzung des VCD Bundesverbands verlangt werden, kann der</p>	<p>§ 8 (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> Regelung bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus bisheriger Satzung übernommen Aus unverbindlichem Teil der Mustersatzung: Bestimmung zur Abwahl präzisiert („einfache Mehrheit“) <p>§ 8 (3): Regelungen zu elektronischer Kommunikation im Vorstand abweichend vom unverbindlichen Teil der Mustersatzung wie in der bisherigen Satzung</p> <p>§ 8 (4): Übernahme des verbindlichen Teils der Mustersatzung (war in unserer alten Satzung § 8(5))</p>

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
<p>Mitgliederversammlung.</p> <p>(5) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer oder Gemeinnützigkeitsrechts verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderungen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.</p> <p>(6) Der Vorstand hat das Recht, zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitskreise einzurichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Arbeitskreise bestehen aus Mitgliedern des Vereins; sie können mit nicht dem Verein angehörigen Personen oder Gruppen zusammenarbeiten.</p> <p>(7) Der Vorstand ist beschließt eine Versammlungsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und kann von der Mitgliederversammlung modifiziert werden.</p>	<p>verbands verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen bedürfen gemäß § 9 (2) dieser Satzung der Zustimmung des Bundesvorstands (bei Landesverbänden) / des Vorstands des übergeordneten Landesverbands (bei allen anderen Gliederungen).* Die Änderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.</p>	<p>Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen bedürfen gemäß § 9 (2) dieser Satzung der Zustimmung Vorstands des übergeordneten Landesverbands. Die Änderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.</p> <p>(5) Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung von Orts- oder Kreisgruppen. Die Verweigerung der Anerkennung kann von der betroffenen Gruppe innerhalb eines Monats angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(6) Der Vorstand hat das Recht, zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitskreise einzurichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Arbeitskreise bestehen aus Mitgliedern des Vereins; sie können mit nicht dem Verein angehörigen Personen oder Gruppen zusammenarbeiten.</p> <p>(7) Der Vorstand ist beschließt eine Versammlungsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und kann von der Mitgliederversammlung modifiziert werden.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeit ein angemessene Vergütung erhalten. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung.</p>	<p>§ 8(5) entspricht altem § 8(4) allerdings auf Orts-/Kreisgruppenbezogen, da Ortsverbände mit e.V.-Status keine praktische Rolle spielen</p> <p>§ 8(6) und (7) wie bisher. Sie haben keine Entsprechung in der Mustersatzung</p>
<p>§ 9 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einmal</p>	<p>§ 9 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>§ 9 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Anpassung an den verbindlichen Teil des Mustersatzung. § 9(1 alt) steht jetzt in § 6</p>

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
<p>wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Landesvorstandes Baden-Württemberg.</p> <p>(3) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und einem/einer von ihm/ihr bestellten ProtokollführerIn zu unterzeichnen sind.</p> <p>(4) Zu Mitgliederversammlungen ist der Landesvorstand einzuladen.</p> <p>(5) Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks oder bei einer Aberkennung der Namensführung durch den Bundes- oder Landesvorstand fällt das Vermögen des Regionalverbandes an den Verkehrsclub Deutschland Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) oder gegebenenfalls an den Verkehrsclub Deutschland e.V. (Bundesverband), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.</p>	<p>(1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Bundesvorstands (bei Landesverbänden) / des Vorstands des übergeordneten Landesverbands (bei allen anderen Gliederungen).*</p> <p>(3) Diese Satzung ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Satzung des VCD Bundesverbands erforderlich wird.</p> <p>(4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen sind.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundes- oder Landesverband ist das Vermögen dem Bundes-, gegebenenfalls dem Landesverband im Sinne der Richtlinien der AO zu übertragen.</p>	<p>(1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung Vorstandes des übergeordneten Landesverbands.</p> <p>(3) Diese Satzung ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Satzung des VCD Bundesverbands erforderlich wird.</p> <p>(4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen sind.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundes- oder Landesverband ist das Vermögen dem Bundes-, gegebenenfalls dem Landesverband im Sinne der Richtlinien der AO zu übertragen.</p>	<p>(3,4)</p> <p>§9(4 alt) steht jetzt in § 7(2)</p>

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
	<p>§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens</p> <p>(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten fällt das vorhandene Vermögen an die nächsthöhere steuerbegünstigte rechtsfähige Gliederung des VCD e.V. Sollte es keine steuerbegünstigten Gliederungen mehr geben, fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Deutschen Naturschutzring (DNR) e.V. eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 34116 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg. Die Empfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke, z.B. zur Förderung des Umweltschutzes und Bildung auf dem Sektor des Verkehrsverhaltens, zu verwenden.</p>	<p>§ 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens</p> <p>(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten fällt das vorhandene Vermögen an die nächsthöhere steuerbegünstigte rechtsfähige Gliederung des VCD e.V. Sollte es keine steuerbegünstigten Gliederungen mehr geben, fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Deutschen Naturschutzring (DNR) e.V. eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 34116 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg. Die Empfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke, z.B. zur Förderung des Umweltschutzes und Bildung auf dem Sektor des Verkehrsverhaltens, zu verwenden.</p>	<p>Neuer Paragraph im verbindlichen Teil der Mustersatzung.</p>
<p>§ 10 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD</p>	<p>§ 11 Übergangsbestimmungen nach Bedarf</p>	<p>§ 10 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD</p>	

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
<p>e.V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- oder Bundessatzung erforderlich wird.</p> <p>(2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 5. Dez. 1987 beschlossen. Sie tritt nach Zustimmung durch den zuständigen Landesvorstand in Kraft.</p> <p>Änderungen in § 1 (1), § 7 (2) wurden am 28.04.1992 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Änderungen in § 8 (1) 1. und 3., § 8 (2) wurden am 07.04.1998 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Änderungen in § 1 (1), § 4 (1) und § 8 (1) wurden am 29.01.2004 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Änderungen in § 3 (2) und § 9 (5) wurden am 21.04.2009 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Eine Änderung in § 4 (1) wurde am 25.04.2013 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Eine Änderung in § 9 (5) wurde am 07.11.2013 entsprechend § 8, Abs. (5) dieser Satzung bei der Vorstandssitzung beschlossen.</p> <p>Eine Änderung in § 7 (2) wurde am 09.04.2014 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Änderungen in § 1 (1), § 4 (1) und § 8 (1) wurden am 28.04.2016 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Änderungen in § 7 (2, 3, 4), § 8 (2, 3) und § 9 (2) sowie die Ergänzung um § 8 (7) wurden am 07.10.2020 bei der</p>		<p>e.V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- oder Bundessatzung erforderlich wird.</p> <p>(2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 5. Dez. 1987 beschlossen. Sie tritt nach Zustimmung durch den zuständigen Landesvorstand in Kraft.</p> <p>Änderungen in § 1 (1), § 7 (2) wurden am 28.04.1992 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Änderungen in § 8 (1) 1. und 3., § 8 (2) wurden am 07.04.1998 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Änderungen in § 1 (1), § 4 (1) und § 8 (1) wurden am 29.01.2004 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Änderungen in § 3 (2) und § 9 (5) wurden am 21.04.2009 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Eine Änderung in § 4 (1) wurde am 25.04.2013 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Eine Änderung in § 9 (5) wurde am 07.11.2013 entsprechend § 8, Abs. (5) dieser Satzung bei der Vorstandssitzung beschlossen.</p> <p>Eine Änderung in § 7 (2) wurde am 09.04.2014 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Änderungen in § 1 (1), § 4 (1) und § 8 (1) wurden am 28.04.2016 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Änderungen in § 7 (2, 3, 4), § 8 (2, 3) und § 9 (2) sowie die Ergänzung um § 8 (7) wurden am 07.10.2020 bei der</p>	

Satzung vom 07.10.2020	Mustersatzung (Stand 28.07.2022)	Beantragte Satzung	Bemerkung
Mitgliederversammlung beschlossen.		<p>Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Eine auf Basis der Mustersatzung des VCD e.V.-Bundesverbandes erarbeitete Neufassung aller Paragraphen wurde am 08.11.2022 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.</p>	